

GESCHÄFTSORDNUNG 2015

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat die nachfolgende Geschäftsordnung mit Ausführungsbestimmungen zu Art. 18ff. der Gemeindeordnung.

II. GEMEINDERAT

Art. 2 Aufgaben

Der Gemeinderat besorgt die Angelegenheiten der Politischen Gemeinde Gachnang, die ihm durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons oder durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde übertragen sind.

Art. 3 Organisation

Die Exekutive wird aufgeteilt in das Gemeindepräsidium und sechs Ressorts im Nebenamt.

Sämtliche Gemeinderäte (ausser dem Gemeindepräsidenten) werden gemäss Personalreglement mit einer Jahrespauschale für die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen sowie für alle Spesen entschädigt. Damit sind Aktenstudium, Telefonkosten, Verkehrsmittel, Verpflegung, öffentliche Auftritte, Repräsentationsverpflichtungen, Besuche bei Jubilaren etc. im Rahmen der allgemeinen Gemeinderatstätigkeit abgegolten.

Innerhalb der Ressorts können eine oder mehrere Kommissionen bestellt werden, welche die Geschäfte zuhanden des Gemeinderates prüfen, Antrag stellen oder in der Sache selbst entscheiden.

Der Gemeinderat kann innerhalb seiner Kompetenzen den Kommissionen besondere Befugnisse übertragen.

Der Gemeinderat wählt das Präsidium, in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates und die weiteren Mitglieder der einzelnen Kommissionen.

Die Ressortleiter werden vom Gemeindepräsidium bzw. von der Kanzlei nach Bedarf administrativ unterstützt. Ihre diesbezügliche Tätigkeit als Mitglieder der Exekutive (mit Ausnahme der Tätigkeiten nach Abs. 2) und der Kommissionen wird nach den vom Gemeinderat im Besoldungsreglement festgelegten Ansätzen zusätzlich entschädigt.

Art. 4 Der Gemeinderat ordnet die Verwaltungstätigkeit.

- Art. 5 **Kollegialbehörde / Verschwiegenheitspflicht**
Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Ratsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Vorbehalten bleibt die ausdrückliche Aufhebung der Kollegialitätspflicht in besonderen Einzelfällen.
- Die Mitglieder haben über alle Vorkommnisse, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses.
- Art. 6 **Sitzungstermine**
Der Gemeinderat versammelt sich:
- a) auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindevorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle 14 Tage;
 - b) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern;
 - c) während den Schulferien finden in der Regel keine Sitzungen statt.
- Art. 7 **Sachverständige**
Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellte oder andere Sachverständige in beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.
- Art. 8 **Beschlüsse**
Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Die Abstimmungen erfolgen offen.
- Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- Art. 9 **Zirkulationsbeschlüsse/Dringliche Geschäfte** (Art. 26 und 27 GO)
Unbestrittene Geschäfte kann der Gemeinderat auf dem Zirkulationsweg erledigen, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates und sind an der nächsten Sitzung ordentlich zu protokollieren.
- Geschäfte, welche eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident nach Rücksprache mit dem Ressortleiter bzw. dessen Stellvertreter zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Gemeinderatssitzung zu orientieren.

Art. 10 **Protokoll** (Art. 28 GO)
Die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll. Dieses enthält den wesentlichen Inhalt der Geschäfte und der Verhandlungen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll wird in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Es ist vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 11 **Mitteilungen / Information**
Beschlüsse des Gemeinderates werden den Betroffenen durch Protokollauszug, in Briefform oder als Entscheid/Verfügung mitgeteilt. Die Verhandlungen und Beschlüsse können, sofern nicht Zweckmässigkeits- oder andere Gründe die Geheimhaltung erfordern, in angemessener Weise publiziert werden.

Art. 12 Der Gemeindepräsident informiert unter Vorbehalt von Art. 13 zusammen mit den Ressortleitern oder den Kommissionspräsidenten die Bevölkerung über die aktuellen Ereignisse in angemessener Weise.

Art. 13 Offizielles Publikationsorgan sind das Amtsblatt des Kantons Thurgau und die Frauenfelder Woche. Wichtige Geschäfte können auch in der Tegelbachzytig und den Anschlagkästen publiziert werden.

Mitteilungen und Informationen allgemeiner Natur können in der Tagespresse, der Gemeindepublikation (Tegelbachzytig), den Publikationen der Orts- und Dorfvereine, den Gemeindeanschlagkästen sowie auf der Gemeindehomepage im Internet veröffentlicht werden.

III. GEMEINDEPRÄSIDENT

Art. 14 Der Gemeindepräsident führt das Gemeindepräsidium im Voll- oder Teilamt mit Verwaltung, Finanzen, Planung, Koordination und Information. Seine Befugnisse und Aufgaben sind in Art. 31 GO geregelt. Zu seinen Aufgaben gehört u. a. die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, insbesondere den Schulgemeinden und den Politischen Gemeinden der Region.

Im Verhinderungsfalle amtiert der Vize-Gemeindepräsident (Art. 31 Abs. 2 GO). Bei ferien-, krankheitsbedingter oder beruflicher Abwesenheit des GP hat der Vize-GP auf Abruf unvorhersehbare und unaufschiebbare Geschäfte anzugehen und die notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

Art. 15 **Zuständigkeit**
Der Gemeindepräsident beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung. Die diesbezügliche Stellvertretung obliegt der Gemeindeschreiberin.

Art. 16 **Einladung**
Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindeschreiberin stellen die Einladungen mit der Traktandenliste in der Regel vier Tage vor der Sitzung elektronisch (Email) zu.

Die Akten liegen im Sitzungszimmer des Gemeinderates zur Einsicht auf. Das Aktenstudium ist jeweils auf dem „Kontrollblatt“ einzutragen.

Die Sitzungstermine werden nach Möglichkeit mindestens halbjährlich im Voraus vereinbart.

IV. EXEKUTIVE, RESSORTS UND KOMMISSIONEN

Art. 17

Organisation

Es bestehen folgende Ressorts mit einer oder mehreren Kommissionen:

1. Öffentliche Sicherheit / EUW (vgl. Art. 18)
2. Sozialbehörde, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit / Kultur und Freizeit (vgl. Art. 19)
3. Sozialbehörde, Alimentenhilfe / Case Management / Sozialhilfe (vgl. Art. 20)
4. Tiefbau und Umwelt (vgl. Art. 21)
5. Hochbau (vgl. Art. 22)
6. Werkbetriebe (vgl. Art. 23)
7. ÖV, Verkehr, Sport, Friedhof, Tegelbachzytig (vgl. Art. 24)
8. Gemeindepräsidium (Finanzen, Personelles, Planung, Öffentlichkeitsarbeit gem. Art. 14 - 16)

Die Ressortleiter nehmen in der Regel die entsprechenden Delegiertenmandate in den Fachverbänden und regionalen Kommissionen wahr.

Die Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 5 Abs. 2 gilt auch für sämtliche Kommissionsmitglieder.

Die Ressorts erledigen reine Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben selbstständig, mit Unterstützung der Verwaltung; in der Regel in schriftlicher Form.

Die übrigen Ressortaufgaben werden in Anträgen formuliert und begründet dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet. Die dazu notwendigen Akten sind zur Zirkulation oder Auflage rechtzeitig vor der beschlussfassenden Sitzung einzureichen.

Für jedes Ressort wird ein Ressortbeschrieb mit Pflichtenheft und Kompetenzen erarbeitet, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Art. 17a

Amtsdauerbeschränkung

1. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist auf 3 Amtsperioden bzw. maximal 12 Jahre beschränkt, falls der Eintritt während einer Amtsperiode erfolgte.
2. Kommissionsmitglieder haben nach Erreichen des 70. Altersjahres auszuscheiden.
3. In begründeten Einzelfällen und zur Verhinderung allzu grosser Wechsel kann der Gemeinderat die Amtsdauer bzw. die Kommissionsmitgliedschaft um höchstens 2 Jahre auch über das 70. Altersjahr hinaus verlängern.
4. Diese Regelungen gelten nicht für:
 - die ressortverantwortlichen Gemeinderäte

- Mitglieder, welche aufgrund ihrer Funktion als Delegierte anderer Körperschaften oder Fachpersonen Einsitz in der Kommission haben
- die Mitglieder der Schlichtungsbehörde in Mietsachen

Art. 18 Öffentliche Sicherheit / EUW

Diesem Ressort angegliedert ist die Sicherheitskommission, welche die Aufgaben von Feuerschutz und Zivilschutz wahrnimmt. Ferner umfasst das Ressort auch die Aufgabe des Quartiermeisters. Des Weiteren gehört auch die Kommission EUW (Entsorgung und Wiederverwertung) zu diesem Ressort.

Art. 19 Sozialbehörde, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit, Kultur und Freizeit

In dieses Ressort gehören die Leitung der Sozialbehörde, Abt. Gesellschaft und Gesundheit und zudem die ambulante Krankenpflege (Spitex), Suchtfragen (Perspektive), Altersfragen, Jugendfragen, Familienangelegenheiten wie familienergänzende Kinderbetreuung und weitere Bereiche mit sozialem Bezug. Zuständig ist das Ressort ferner für kulturelle Aktivitäten (Kulturkommission) und die gemeindeeigenen Veranstaltungen, den Kulturgüterschutz sowie die Kontaktpflege zu Vereinen (ausser Sportvereine) und Bevölkerung.

Art. 20 Sozialbehörde, Alimentenhilfe / Case Management / Sozialhilfe

Ihr zugeordnet sind die Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung und -inkasso), das Case Management der säumigen KVG-Prämienzahlenden sowie die öffentliche Sozialhilfe.

Die Geschäfte der Alimentenhilfe und des Case Managements werden durch die Sozialen Dienste entschieden. Rekurse gegen einen Entscheid der Sozialen Dienste sind an die Sozialbehörde als Rekursinstanz zu richten.

Die Geschäfte der Sozialhilfe werden in der Sozialbehörde behandelt und entschieden. Gestützt auf § 24 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1) trifft bei unaufschiebbarem Bedarf auf Hilfe die Amtsleitung der Sozialen Dienste in Absprache mit dem Präsidium der Sozialbehörde die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Sozialbehörde.

Die Sozialbehörde fungiert als oberste Verwaltungsbehörde. Rekurse gegen Entscheide der Sozialbehörde sind daher an das zuständige kantonale Departement zu richten.

Die Zuständigkeit für die Entbindung von Mitarbeitenden der Sozialen Dienste vom Amtsgeheimnis liegt bei der Sozialbehörde. Für die Entbindung von Mitgliedern der Sozialbehörde vom Amtsgeheimnis ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 21 Tiefbau und Umwelt

Zu den Aufgaben dieses Ressorts gehören das Strassenwesen (Flur-, Gemeinde- und Kantonsstrassen), Kanalisation/ARA (Bau, Unterhalt, Betrieb von Anlagen und Leitungen, Tarife), Flurwesen (Flurkommission), Naturschutz, Gewässerverbauungen, Parkanlagen und Wander-

wege sowie die Robidogs. Die baulichen Fragen werden in der Baukommission behandelt.

Art. 22 **Hochbau**

Die Aufgaben des Hochbaus und des baulichen Heimatschutzes werden in der Regel vom Bauverwalter und der Baukommission vorbereitet und mit einem Antrag im Gemeinderat eingebracht.

Pflichten und Kompetenzen sind im Ressortbeschrieb geregelt.

Dieses Ressort umfasst das gesamte Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) und die Baupolizei (Baukontrollen).

Art. 23 **Werkbetriebe**

Dieses Ressort behandelt in der Werkkommission sämtliche Fragen betreffend Versorgung, insbesondere Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung sowie Kommunikation (Gemeinschaftsantennenanlage, Glasfasernetz). Der Ressortleiter steht auch der Energiekommission vor, welche sich u. a. den Anliegen Energiestadtlabel und 2000-Watt-Gesellschaft annimmt.

Art. 24 **ÖV, Verkehr, Sport, Friedhof, Tegelbachzytig**

Diesem Ressort zugeordnet sind der öffentliche Verkehr (Bahn, Postauto, Bus, Bahnhof), die temporäre Sicherung der Verkehrswege (Sperrungen) und der gesamte Sportbereich (Sportvereine, Schützen, CH-bewegt etc.). Zudem gehört die Leitung der Friedhofkommission, der Redaktionskommission Tegelbachzytig und der Terminkoordinationssitzung zum Ressort.

Art. 25 **Kommissionssitzungen**

Die Kommissionen treten zusammen:

- a) auf Einladung der Präsidien, so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Art. 26 **Kommissionspräsidien**

Die Vorsitzenden sind innerhalb ihrer Sachbereiche zuständig:

- a) die Initiative zur Aufgabenerfüllung zu ergreifen;
- b) die Geschäfte vorzubereiten und im Gemeinderat zu vertreten;
- c) die Beschlüsse des Gemeinderates auszuführen;
- d) die Angelegenheiten innerhalb der Sachbereiche gegen aussen zu vertreten;
- e) die in ihre Kompetenzen fallenden Verfügungen und Entschiede zu treffen oder dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Art. 27 **Information und Koordination**

Die Präsidien sorgen für die notwendige Information und Koordination

wenn mehrere Ressorts oder Kommissionen an einem Geschäft beteiligt sind.

Art. 28 **Unterschriftsberechtigung**

Gemäss Art. 19 und 31 lit. d) der Gemeindeordnung führt der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit der Gemein-
deschreiberin oder deren Stellvertretung die rechtsverbindliche Un-
terschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

Diese Regelung gilt entsprechend für die gesamte Verwaltungstätig-
keit der Kanzlei.

Für die einzelnen Ressorts und Kommissionen zeichnen deren Leiter/
Präsidenten oder deren Stellvertreter zusammen mit dem Gemeinde-
präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss den einzelnen Ressort-
beschrieben.

Einfache Antwortschreiben und Korrespondenz ohne Verbindlichkeits-
charakter können von den jeweiligen Exekutivmitgliedern, den zu-
ständigen Kanzleiangestellten oder vom Gemeindepräsidenten allein
unterzeichnet werden.

Art. 29 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat der Politischen Ge-
meinde Gachnang an der Sitzung vom 30. März 2015 genehmigt und
per 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt sämtliche früheren Ver-
sionen.

Gachnang, den 31. März 2015

Der Gemeindepräsident:

Die Gemein-
deschreiberin:

Matthias Müller

Manuela Haas

Von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission eingesehen und gutge-
heissen:

Der Präsident:

Markus Widmer

Gachnang, den 21. April 2015

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art.17a	09.05.2017	01.06.2019	ergänzt
Art.17 Ziff 3	21.05.2024	21.05.2024	angepasst
Art. 20	21.05.2024	21.05.2024	angepasst